

Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz Kammer II



II 2018 103

Entscheid vom 18. September 2019

Besetzung

lic.iur. Achilles Humbel, Präsident
Dr.iur. Frank Lampert, Richter
Monica Huber-Landolt, Richterin
Dr.iur. Thomas Twerenbold, Gerichtsschreiber

Parteien

A. _____,
Beschwerdeführer,
vertreten durch Rechtsanwalt ...

gegen

Kantonale Steuerkommission / Kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer, Bahnhofstrasse 15, Postfach 1232, 6431 Schwyz, Vorinstanzen,

Gegenstand

Einkommens- und Vermögenssteuer (Veranlagung 2012: Qualifikation als gewerbsmässigen Liegenschaftenhändler)

Sachverhalt:

A.a. Der 1937 geborene A._____ war jahrelang als Architekt (und Liegenschaftenhändler) tätig. Im Jahr 1994 gründete er (zusammen mit der 2001 verstorbenen Ehefrau) die B._____ GmbH in U._____/SZ und brachte von seiner Einzelfirma «A._____, Architekturbüro» die Betriebsanlagen und angefangenen Arbeiten als Sacheinlage in die Gesellschaft ein. Der Zweck der Gesellschaft besteht im Betrieb eines Architekturbüros und der Erstellung von Bauten als Generalunternehmerin (vgl. Steuerakten 2012 act. 53 f.). Die Tätigkeit als Architekt übte A._____ (gemäss eigenen Angaben) massgeblich bis zum Erreichen des AHV-Alters im Jahre 2002 aus, reduzierte sie in den folgenden Jahren sukzessive. Im Juli 2016 wurde die Gesellschaft in Liquidation gesetzt und im März 2018 im Handelsregister gelöscht (vgl. Bf-act. 1).

A.b. Aufgrund seiner (unbestrittenen) Tätigkeit als Liegenschaftenhändler (im weiteren Sinne) hielt A._____ nebst den Liegenschaften im Privatvermögen (selbstbewohntes Mehrfamilienhaus, Ferienhaus, vermietetes Mehrfamilienhaus, Waldgrundstück; vgl. Steuerakten 2012 act. 165 ff. [Steuererklärung 2012], 174 [Zusammenstellung Liegenschaftsdaten per 31.12.2012] u. 175 ff. [Kontoblätter]) diverse Liegenschaften im Geschäftsvermögen, wie auch eine Beteiligung von 50 Prozent (recte: 49 Prozent) an der C._____ AG (vgl. Steuerakten 2012 act. 9 ff.), deren Zweck die Planung und Erstellung von Hoch- und Tiefbauten, Beratungen und Dienstleistungen auf dem Gebiet des Bauwesens ist (vgl. Steuerakten 2012 act. 51 f.). Der (bislang) letzte Liegenschaftsverkauf aus dem Geschäftsvermögen erfolgte am 7. April 2010 (GB ... , Einfamilienhaus, G._____ strasse ... , U._____/SZ) und die letzten Liegenschaftskäufe ins Geschäftsvermögen wurden am 30. September 2010 (GB ... , STWE Wohnung, I._____ strasse ... , U._____/SZ und GB ... , Garage, H._____ strasse, U._____/SZ) getätigt. Per 31. Dezember 2011 (bzw. unverändert auch per 31.12.2012) befanden sich (unstreitig) insgesamt 17 Liegenschaften im Geschäftsvermögen des Steuerpflichtigen (vgl. Steuerakten 2012 act. 38 ff., 136 ff. [Steuererklärung 2012], 141 ff. [Jahresabschluss A._____ – Geschäft per 31.12.2012], 152 [Zusammenstellung Liegenschaftsdaten per 31.12.2012] u. 241 ff. [Arbeitsmappe NP SE]). Seit er wurden durch den Steuerpflichtigen keine Liegenschaften mehr verkauft (vgl. Bf-act. 9 [Beilage zu STE 2016])

A.c. Mit Schreiben vom 18. Oktober 2013 (als Nachtrag zur Steuererklärung 2012) stellte A._____ bei der kantonalen Steuerverwaltung/Verwaltung für die direkte Bundessteuer (KSTV/VdBSt) den Antrag, er sei per 1. Januar 2012 aus der Qualifikation als Liegenschaftenhändler zu entlassen. Dem Schreiben beige-

legt wurde eine Liste der als Geschäftsvermögen qualifizierten Liegenschaften. In der Tabelle wurden die Buchwerte den anhand der ebenfalls beigelegten Grundstückgewinnsteuer-Formulare «Antrag um Aufschiebung der Besteuerung» errechneten Verkehrswerten gegenübergestellt. Aufgrund dieser Zahlen ergab sich ein in der Veranlagung für das Steuerjahr 2012 zu berücksichtigender Verlust aus der Überführung in das Privatvermögen von Fr. 341'240.90 (Total Verkehrswerte Fr. 6'322'000.00 abzüglich Total Buchwerte Fr. 6'663'240.90) (vgl. Bf-act. 2 = Einspracheakten 2012 act. 144 ff. = Steuerakten 2012 act. 66 ff.).

B.a. Mit Schreiben vom 9. Januar 2015 nahm die Veranlagungsabteilung zum Antrag des Steuerpflichtigen auf Entlassung aus der Qualifikation als gewerbsmässiger Liegenschaftenhändler ablehnend Stellung (vgl. Bf-act. 3 = Steuerakten 2012 act. 82 f.). Es folgten weitere Schriftenwechsel (und E-Mail-Verkehr) (vgl. Bf-act. 5) und eine persönliche Besprechung am 21. August 2015 (vgl. Steuerakten 2012 act. 9 ff., 59 ff. u. 74 ff.).

B.b. Mit Veranlagungsverfügung vom 17. November 2015 veranlagte die KSTV/VdBSt den Steuerpflichtigen für das Steuerjahr 2012 bei den Kantonssteuern mit einem steuerbaren und satzbestimmenden Einkommen von Fr. 150'500.-- sowie mit einem steuerbaren Vermögen von Fr. 2'476'000.-- und bei der direkten Bundessteuer mit einem steuerbaren und satzbestimmenden Einkommen von Fr. 160'800.--. Unter Code 405 wurde ein Einkommen aus selbständigem Erwerb von Fr. 103'935.-- veranlagt mit dem Hinweis, gemäss Schreiben vom 9. Januar 2015 und Besprechung vom 21. August 2015 seien die kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Privatentnahme im vorliegenden Fall nicht erfüllt und die Qualifikation als gewerbsmässiger Liegenschaftenhändler bleibe bestehen (vgl. Bf-act. 6 = Steuerakten 2012 act. 1 ff.).

C. Die gegen die Veranlagungsverfügung vom 17. November 2015 erhobene Einsprache vom 9. Dezember 2015 (vgl. Bf-act. 7 = Einspracheakten 2012 act. 62 ff.) wies die kantonale Steuerkommission/Verwaltung für die direkte Bundessteuer (StK/VdBSt) mit Einspracheentscheid vom 25. Oktober 2018 (Versand: 30.10.2018) ab (vgl. Bf-act. 8 = Einspracheakten 2012 act. 1 ff.)

D. Am 30. November 2018 (Postaufgabe) hat A. _____ Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz eingereicht mit folgenden Anträgen:

1. Es sei der Einspracheentscheid vom 25. Oktober 2018 aufzuheben.
2. Es sei die Veranlagungsverfügung 2012 vom 17. November 2015 wie folgt zu korrigieren:
 - 2.1. Es sei ein steuerbares Einkommen von CHF 0.00 zu veranlagern.

- 2.2. Es sei sämtliches Vermögen als Privatvermögen zu veranlagern.
3. Eventualiter sei der Einspracheentscheid der Vorinstanz aufzuheben und die Angelegenheit zur Festlegung des Überführungsverlustes bzw. eines allfälligen Überführungsgewinns an die Vorinstanz, subeventualiter an die Veranlagungsbehörde zurückzuweisen.
4. Dem Beschwerdeführer sei eine üppige Entschädigung zuzusprechen.

E. Mit Vernehmlassung vom 18. Dezember 2018 beantragt die StK/VdBSt, die Beschwerde sei unter Kostenfolge zu Lasten des Beschwerdeführers vollumfänglich abzuweisen.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.1. Steuerbar sind alle Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit (vgl. § 19 Abs. 1 des Steuergesetzes des Kantons Schwyz [StG; SRSZ 172.200] vom 9.2.2000). Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist unter anderem die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen (vgl. § 19 Abs. 2 StG) (vgl. dazu ebenso Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG; SR 642.14] vom 14.12.1990 sowie Art. 18 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] vom 14.12.1990).

1.2. Zum gewerbsmässigen Liegenschaftshandel als Sonderform der selbständigen Erwerbstätigkeit hat die bundesgerichtliche Praxis bereichsspezifische Merkmale umschrieben. Solche bestehen im systematischen bzw. planmässigen Vorgehen, in der Häufigkeit der Transaktionen, der Nähe des Liegenschaftshandels zur hauptberuflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen, im Einsatz spezieller Fachkenntnisse, der Besitzesdauer, dem Einsatz erheblichen Fremdkapitals zur Finanzierung der Transaktionen oder deren Vornahme im Rahmen einer Personengesellschaft (BGE 125 II 113 Erw. 6a S. 124; vgl. Urteil des BGer 2C_42/2015, 2C_43/2015 vom 10.9.2015 Erw. 2.2 mit Hinweisen).

1.3. Wirtschaftsgüter können aufgrund ihrer Beschaffenheit und konkreten Zweckbestimmung notwendiges Geschäfts- oder notwendiges Privatvermögen bilden oder, wie namentlich Liegenschaften, Alternativgüter darstellen, d.h. sowohl zum Geschäfts- wie auch zum Privatvermögen gehören. Für die Abgrenzung ist massgebend auf die technisch-wirtschaftliche Funktion des Vermögens-

wertes abzustellen; Geschäftsvermögen wird angenommen, wenn es tatsächlich dem Geschäft dient (BGE 133 II 420 Erw. 3.3 S. 422 f.; BGE 120 Ia 349 Erw. 4c/aa S. 354 f.; vgl. Urteil des BGer 2C_515/2013 vom 27.11.2013 Erw. 2.1 mit weiteren Hinweisen).

1.4. In Bezug auf die Beweislast ist festzuhalten, dass der Nachweis für steuerbegründende oder -erhöhende Tatsachen der Steuerbehörde, der Beweis für steueraufhebende oder -mindernde Tatsachen grundsätzlich dem Steuerpflichtigen obliegt. Dies bedeutet, dass die Steuerbehörde die Tatsachen, die eine Qualifikation der Liegenschaften als Geschäftsvermögen rechtfertigen, nachweisen muss. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss auch dann, wenn ein Steuerpflichtiger als gewerbsmässiger Liegenschaftenhändler qualifiziert, für jede Immobilie die Zugehörigkeit zum Geschäftsvermögen dargetan werden (vgl. Urteil des BGer 2C_375/2010 vom 22.3.2011 Erw. 4.4). Kann die Steuerbehörde ausreichende Indizien dafür vorlegen, obliegt es dem Steuerpflichtigen, die Richtigkeit seiner Behauptungen nachzuweisen und Umstände darzutun, die für eine Qualifikation der einzelnen Liegenschaften als Privatvermögen sprechen (vgl. Urteil des BGer 2C_42/2015, 2C_43/2015 vom 10.9.2015 Erw. 2.3; vgl. auch Urteile des BGer 2C_1036/2014, 2C_1037/2014 vom 21.4.2015 Erw. 4.3.2 [publiziert in StPS 2015, S. 14 ff.] und 2A.105/2007 vom 3.9.2007 Erw. 4.4).

2.1. Streitig und zu prüfen ist im vorliegenden Fall, ob die Steuerbehörden zu Recht abgelehnt haben, den Beschwerdeführer aus der Qualifikation als gewerbsmässigen Liegenschaftenhändler zu entlassen, bzw. eine Überführung der betroffenen Liegenschaften vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen anzuerkennen. Folgende Liegenschaften des Beschwerdeführers, welche allesamt in U._____/SZ liegen, stellten bis 31. Dezember 2011 (unbestritten) Geschäftsvermögen aus Liegenschaftenshandel dar (vgl. Steuerakten 2012 act. 38 ff., 136 ff. [Steuererklärung 2012], 141 ff. [Jahresabschluss A._____- Geschäft per 31.12.2012], 152 [Zusammenstellung Liegenschaftsdaten per 31.12.2012] u. 241 ff. [Arbeitsmappe NP SE]):

- GB-Nr. ... (1/2 Miteigentum Landparzelle D.____strasse);
- GB-Nr. ... (Mehrfamilienhaus mit 5 Wohnungen D.____strasse ...);
- GB-Nr. ... (Geschäftshaus D.____strasse ...);
- GB-Nr. ... (Parkplatz D.____strasse);
- GB-Nr. ... (Landparzelle [Strasse] E.____strasse);
- GB-Nr. ... (STWE F.____strasse ...);
- GB-Nr. ... (STWE G.____strasse ...);
- GB-Nr. ... (Bastelraum G.____strasse ...);
- GB-Nr. ... (Bastelraum G.____strasse ...);

- GB-Nr. ... (STWE H. _____ strasse ...);
- GB-Nr. ... (STWE H. _____ strasse ...);
- GB-Nr. ... (STWE H. _____ strasse ...);
- GB-Nr. ... (Garage H. _____ strasse);
- GB-Nr. ... (Garage H. _____ strasse);
- GB-Nr. ... (Garage H. _____ strasse);
- GB-Nr. ... (STWE I. _____ strasse ...);
- GB-Nr. ... (Garage I. _____ strasse ...).

2.2. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass eine Überführung der betroffenen Liegenschaften vom Geschäftsvermögen in das Privatvermögen stattgefunden habe. Er begründet dies im Wesentlichen damit, dass er seine Liegenschaftenhändlerstätigkeit aufgegeben habe. Ein Handel liege nur vor, wenn gekauft und verkauft werde. Seit dem 7. April 2010 seien nachweislich keine Liegenschaften mehr verkauft worden. Damit sei erstellt, dass er seit 2010 keinen Handel mehr betreibe. Betreibe ein Steuerpflichtiger keinen Handel mehr, gebe er auch die entsprechende Tätigkeit auf. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung genüge im speziellen Fall des Liegenschaftenhändlers (im weiteren Sinne [i.w.S.]) die blossе Aufgabe der Tätigkeit nicht für die steuerliche Abrechnung, es bedürfe auch noch einer Mitteilung an die Steuerbehörde, die unbestrittenermassen erfolgt sei. Weitere Anforderungen gebe es nicht.

2.3. Die Vorinstanz ist demgegenüber der Auffassung, dass die blossе Erklärung gegenüber den Steuerbehörden, den Liegenschaftenhandel aufgeben zu wollen, nicht genüge. Ein entsprechender Willensentschluss für eine Privatentnahme müsse objektiv erkennbar sein und sich wenigstens durch Indizien nachweisen lassen, anderenfalls spreche die Vermutung für die weitere Zugehörigkeit zum Geschäftsvermögen. Die betroffenen Liegenschaften seien während Jahren, d.h. bis 31. Dezember 2011, unbestrittenermassen als Geschäftsvermögen veranlagt worden. Die Verhältnisse hätten sich im Jahr 2012 im Vergleich zur Vorperiode nicht geändert. Der Beschwerdeführer sei nach wie vor über die B. _____ GmbH seiner Haupterwerbstätigkeit als Architekt nachgegangen und habe Honorareinnahmen erzielt. Ebenfalls weise die Beteiligung an der C. _____ AG auf eine fortgesetzte Tätigkeit im Liegenschaftenhandel hin. Schliesslich seien auch die im Liegenschaftenbestand befindlichen Baulandparzellen (GB-Nr. ... und ...) ein Indiz dafür, dass die Händlerstätigkeit nicht aufgegeben worden sei.

3.1. Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit als gewerbmässiger Liegenschaftenhändler (i.w.S.) zu qualifizieren war, er somit

eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübte und die betroffenen Liegenschaften dieser Erwerbstätigkeit gedient haben. Der Beschwerdeführer begründet die Überführung von Geschäfts- in Privatvermögen einzig mit der (angeblichen) Aufgabe seiner Liegenschaftenhändlerstätigkeit.

3.2. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts (vgl. BGE 112 Ib 79 Erw. 2a S. 81) kann Liegenschaftshandel auch dann vorliegen, wenn ein Architekt oder Bauunternehmer allmählich einen umfangreichen Grundbesitz erworben hat und diesen nach der Aufgabe seiner hauptberuflichen Tätigkeit sukzessive bei sich bietender Gelegenheit veräussert. Dass er bei Verkauf keine besondere Tätigkeit mehr zu entfalten braucht, spielt an sich keine Rolle, da er in einem solchen Fall die Hauptarbeit, die auf gewinnbringendes Vorgehen schliessen lässt, früher geleistet hat (ASA 47, 421 Erw. 2, mit Hinweisen; vgl. ebenso ASA 47, 211 Erw. 1b). Das soll gemäss Bundesgericht indessen nicht heissen, dass jeder, der einmal als gewerbsmässiger Liegenschaftenhändler tätig war, bis zu seinem Tod als Liegenschaftenhändler gelten müsste.

3.3. Praxisgemäss kann eine Überführung von Geschäfts- in Privatvermögen erst in demjenigen Zeitpunkt anerkannt werden, wenn sie für die Steuerbehörde erkennbar geworden ist, d.h. wenn der Pflichtige der Behörde gegenüber den eindeutigen – ausdrücklichen oder konkludenten – Willen bekundet, den fraglichen Gegenstand dem Geschäftsvermögen zu entziehen (vgl. Urteil des BGer 2C_732/2016, 2C_733/2016 Erw. 2.2.1 vom 5.9.2017 i.S. A.C. und B.C. gegen Steuerverwaltung des Kantons Schwyz [publiziert in StPS 2017, S. 75 ff.]; BGE 126 II 473 Erw. 3b S. 475 f.; BGE 125 II 113 Erw. 6c/aa S. 125 f.; BGE 112 Ib 79 Erw. 4b S. 86 f.; BGE 105 Ib 238 Erw. 4b S. 243). Im vorliegenden Fall ist zwar unbestritten, dass eine explizite Erklärung des Beschwerdeführers vorliegt, die betroffenen Liegenschaften dem Geschäftsvermögen zu entziehen und in das Privatvermögen zu überführen. Damit die Überführung vom Geschäftsvermögen in das Privatvermögen von den Steuerbehörden anerkannt werden kann, muss jedoch vorausgesetzt werden, dass die betroffenen Liegenschaften sichtbar und eindeutig einem privaten Zweck gewidmet werden (vgl. BGE 125 II 113 Erw. 6c/aa S. 125 f.; BGE 112 Ib 79 Erw. 4b S. 86 f.).

3.4. Bei der Beurteilung, ob Geschäftsvermögen ins Privatvermögen überführt wurde, ist zumindest vorfrageweise zu beurteilen, aus welchem Grund die fraglichen Vermögensgegenstände bisher als Geschäftsvermögen qualifiziert wurden, damit anschliessend geprüft werden kann, was sich an den entscheidenden Zuweisungskriterien geändert hat (vgl. Urteil des BGer 2C_515/2013 vom 27.11.2013 Erw. 2.3). Im vorliegenden Fall wurden die betroffenen Liegenschaf-

ten nicht deshalb als Geschäftsvermögen qualifiziert, weil sie direkt dem Architekturbüro des Beschwerdeführers (bzw. später der B. _____ GmbH) dienen, sondern weil dieser Zuweisung zum Geschäftsvermögen die Qualifizierung der Tätigkeit des Beschwerdeführers als Liegenschaftenhändler im weiteren Sinne zugrunde liegen musste. Als Liegenschaftenhändler i.w.S. gelten Personen, welche den Liegenschaftshandel nebenberuflich und in einem engen Zusammenhang mit ihrer hauptberuflichen Tätigkeit betreiben (Architekten, Bauhandwerker etc.). Dementsprechend ist im vorliegenden Fall mit Blick auf die Qualifikation als Liegenschaftenhändler im weiteren Sinne zu beurteilen, ob es zu einer Überführung der betroffenen Liegenschaften vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen kam.

3.5. Vorliegend haben die Steuerbehörden mit Blick auf die (bisherige) Qualifikation des Beschwerdeführers als Liegenschaftenhändler (i.w.S.) zu Recht berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2012 (und auch noch den folgenden Jahren) über die B. _____ GmbH nach wie vor (wenn auch zunehmend reduziert) weiterhin noch seiner hauptberuflichen Tätigkeit als Architekt (Bauherrschaft, Projektleitung) nachgegangen ist (z.B. Generierung von Honorarträgen, Baugesuche). Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers hat dieser seine Liegenschaftenhändlerstätigkeit daher nicht (vollständig) aufgegeben. Es konnte deshalb von den Steuerbehörden auch nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer mit den betroffenen Liegenschaften zu einem späteren Zeitpunkt (in engem Zusammenhang mit der hauptberuflichen Tätigkeit) neue Geschäfte tätigt. Der Umstand, dass vom Beschwerdeführer bis auf weiteres keine Grundstücksgeschäfte mehr getätigt worden sind und (angeblich) keine Verkaufsabsichten bestehen, steht der Annahme einer selbständigen, auf Erwerb gerichteten Tätigkeit (gerade im Liegenschaftshandel) nicht entgegen (vgl. dazu BGE 125 II 113 Erw. 6c/cc S. 127 f. mit Hinweisen). Vielmehr erscheint es unter den gegebenen Umständen weiterhin denkbar und sehr gut möglich, dass bestimmte Hinweise, wie etwa eine Sanierung oder ein Verkauf einer betroffenen Liegenschaft, nachträglich dennoch zur Erkenntnis führen könnten, dass die betroffenen Liegenschaften nicht aufgehört haben Geschäftsvermögen des Beschwerdeführers zu sein (siehe dazu auch Urteil des BGER 2C_866/2016 vom 6.6.2017 Erw. 4.3 a.E. [publiziert in StPS 2018, S. 4 ff.]). Dies spricht grundsätzlich (bis auf weiteres) gegen die (endgültige und vollständige) Entlassung des Beschwerdeführers aus der Qualifikation als Liegenschaftenhändler (i.w.S.), respektive gegen die steuerliche Anerkennung der (geltend gemachten) Überführung der betroffenen Liegenschaften vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen, jedenfalls bis sich an den entscheidenden Zuteilungskriterien nachweisbar etwas geändert hat. Umstände, die sichtbar und eindeutig für eine Qualifika-

tion – auch einzelner der vorerwähnten Liegenschaften – als Privatvermögen sprechen (z.B. privat genutzte Liegenschaft), sind nicht dargetan. In dieser Konstellation ist grundsätzlich der Beschwerdeführer beweisbelastet, weshalb er auch die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen hat.

4. Es ergibt sich somit, dass die Vorinstanzen kein Recht verletzt haben, indem sie die Entlassung des Beschwerdeführers per 1. Januar 2012 aus der Qualifikation als Liegenschaftenhändler (i.w.S.) steuerrechtlich nicht anerkannt und die Überführung der betroffenen Liegenschaften vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen in der Veranlagung für das Steuerjahr 2012 nicht berücksichtigt haben. Dadurch, dass der Beschwerdeführer die steuerlichen Folgen seines Handelns zu tragen hat, wird auch der Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit (vgl. Art. 27 Abs. 1 und 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101] vom 18.4.1999) nicht verletzt. Die Wirtschaftsfreiheit bietet lediglich Schutz gegen prohibitiv wirkende besondere Gewerbesteuern (BGE 128 I 102 Erw. 5 f. S. 109 ff.), nach ständiger Rechtsprechung jedoch nicht gegen allgemeine Steuern (BGE 125 II 326 Erw. 10c S. 347; BGE 125 I 182 S. 198 f. Erw. 5b; BGE 99 Ia 638 Erw. 6 S. 647; BGE 96 I 560 Erw. 3f S. 572).

5. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist daher abzuweisen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 128 StG in Verb. mit § 72 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; SRSZ 234.110] vom 6.6.1974; Art. 144 Abs. 1 DBG). Eine Parteientschädigung ist ebenfalls dem Verfahrensausgang entsprechend nicht zuzusprechen (§ 128 StG in Verb. mit § 74 Abs. 1 VRP; Art. 144 Abs. 4 DBG in Verb. mit Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021] vom 20.12.1968).

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens (Gerichtsgebühr, Kanzleikosten und Barauslagen) von insgesamt Fr. 2'500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Er hat am 11. Dezember 2018 einen Kostenvorschuss von Fr. 2'500.-- bezahlt, so dass die Rechnung ausgeglichen ist.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde* in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, erhoben werden (Art. 42 und 82ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [BGG; SR 173.110] vom 17.6.2005).

Soweit die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht zulässig ist, kann in derselben Rechtschrift subsidiäre Verfassungsbeschwerde* erhoben und die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (Art. 113ff. BGG).
4. Zustellung an:
 - den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers (2/R)
 - die Vorinstanzen (2)
 - den Bezirksrat ... (A; im Dispositiv)
 - und die Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung direkte Bundessteuer, Bern (A).

Schwyz, 18. September 2019

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

***Anforderungen an die Beschwerdeschrift**

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rumantsch Grischun) abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Versand: 4. Oktober 2019

